

BGer 7F_30/2024 vom 13. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_30_2024

FR: TF 7F_30/2024 du 13 juin 2024

IT: TF 7F_30/2024 del 13 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 7B_193/2024 vom 18. März 2024 trat das Bundesgericht im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf eine Beschwerde von A._____ gegen einen Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 8. Februar 2024 nicht ein. Grund dafür war die fehlende Beschwerdelegitimation. A._____ verlangt die Revision dieses bundesgerichtlichen Urteils. Konkret beantragt er die Aufhebung des Urteils "in vollem Umfange", die Rückweisung an die Vorinstanz sowie die Einleitung eines Disziplinarverfahrens "gg die Richterin wegen AMTSWILLKÜR etc".

E. 2

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen und zu begründen (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121-123 BGG). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen. Handelt es sich dabei - wie vorliegend - um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Gründe, welche für das Nichteintreten massgebend waren, beschlagen (Urteil 7F_7/2024 vom 9. April 2024 E. 2).

E. 3

Der Gesuchsteller beschränkt sich in seinem Revisionsgesuch darauf, die Ausführungen im beanstandeten Urteil als unzutreffend oder als "Lüge" zu bezeichnen. Eine nähere Begründung hierzu liefert er nicht. Damit vermag er offensichtlich nicht aufzuzeigen, inwiefern einer der gesetzlich vorgegebenen Revisionsgründe nach Art. 121 ff. BGG gegeben sein soll.

E. 4

Auf das Revisionsgesuch ist mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang hat der Gesuchsteller die Kosten des angehobenen Revisionsverfahrens zu bezahlen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Abschliessend wird der Gesuchsteller darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht sich vorbehält, weitere offensichtlich unzulässige Revisionsgesuche in der vorliegenden Angelegenheit ohne förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.